Bekanntmachung

Die Capillary Solutions GmbH am Fahrenheitstraße 1, 98716 Geschwenda hat für die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Glas auf dem Grundstück Geschwenda, Gemarkung Geschwenda, Flur 22, Flurstück-Nr. 17/6, 19/1, 22/2 mit den Unterlagen vom 08.05.2017, im Rahmen der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 100 kg bis weniger als 20 t je Tag, die in der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der „Liste der UVP-pflichtigen Anlagen“ unter der Nr. 2.5.3 Spalte 2, mit S einzuordnen ist, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben – Errichtung eines Glaswerkes mit einer Schmelzkapazität von 2 t/d – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der aktuellen Fassung, im Landratsamt Ilm-Kreis, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, zugänglich.

Landratsamt Ilm-Kreis, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde